

22.04.2020

Sehr geehrter Herr Nemitz,

Bitte leiten Sie diese Anfragen an den Oberbürgermeister Dr. Rico Badenschier,

und zur Kenntnis an die Mitglieder der Stadtvertretung (bitte direkt),
da alle Ortsbeiräte betroffen sind an alle Mitglieder der Ortsbeiräte (direkt),
sowie an die Mitglieder der Ausschüsse weiter.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. R. Badenschier,

1. Ab dem 27.4. besteht im Nahverkehr und u.U. im Einzelhandel eine
Vermummungspflicht. Da Masken übersteuert und selten sind, habe ich die Frage,
ob die Stadt plant an die Armutsrentner, Hartz-4 Empfänger, Kinder, Schüler, Azubis,
Kurzarbeiter, Teilzeitkräften und andere finanziell Abgehängte, wie auch vielen
Menschen mit Behinderung, Masken zur Verfügung zu stellen?

1a) Wenn Nein, warum nicht?

2) Wird es eine Übergangsfrist geben, in der Verstöße gegen das
Vermummungsgebot nur mit Verwarnungen geahndet werden und nicht mit den 25
Euro Bußgeld?

mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund,



karsten jagau



Mitglied der Stadtvertretung
Herrn Karsten Jagau [ASK]

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6.028, Aufzug C
Telefon: 0385 545-1011
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: mhelms@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
22.04.2020

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Herr Helms

Datum
24.04.2020

Ihre Anfrage vom 22.04.2020 ohne Betreff

Sehr geehrter Herr Jagau,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 22. April 2020. Ihre Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

1.) Ab dem 27.4. besteht im Nahverkehr und u.U. im Einzelhandel eine Vermummungspflicht. Da Masken überteuert und selten sind, habe ich die Frage, ob die Stadt plant an die Armutsrentner, Hartz-4 Empfänger, Kinder, Schüler, Azubis, Kurzarbeiter, Teilzeitkräften und andere finanziell Abgehängte, wie auch vielen Menschen mit Behinderung, Masken zur Verfügung zu stellen?

1a) Wenn Nein, warum nicht?

In der Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) ist geregelt, dass in allen Fahrzeugen des öffentlichen Personenverkehrs (Straßenbahnen, Busse, Taxen) alle Fahrgäste spätestens ab dem 27. April 2020 eine Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) tragen müssen. Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und für Menschen, die wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können.

Es ist geplant, über den Nahverkehr entsprechende Mund-Nasen-Schutze gegen einen geringen Kostenbeitrag (bspw. 2 Euro) für Fahrgäste auszugeben.

Vor dem Hintergrund dieses geringen Kostenbeitrages und der weiten Auslegung einer Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) sollte allen Fahrgästen die Erfüllung der Verpflichtung möglich sein.

2.) Wird es eine Übergangsfrist geben, in der Verstöße gegen das Vermummungsgebot nur mit Verwarnungen geahndet werden und nicht mit den 25 Euro Bußgeld?

Übergangsfristen mit mündlichen Verwarnungen sieht die Anti-Corona-VO MV nicht vor. Zur Ahndung von Verstößen sind ausschließlich Geldbußen vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier